

## Überblick über die Neuerungen des FamFG in Kindschaftssachen

“Kindeswohlgefährdung durch elterliche Partnerschaftsgewalt und die  
kindschaftsrechtlichen Aspekte der FGG-Novelle“

im Rahmen der Fachtagung  
Auswirkungen des neuen Familienrechts auf die Arbeit von  
Frauenunterstützungseinrichtungen

Mareike Sander  
Rechtsanwältin, Frankfurt am Main  
Frankfurt am Main 2010

### **Überblick über die Neuerungen des FamFG in Kindschaftssachen**

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (so der offizielle Titel) des inzwischen in der alltäglichen Arbeit nur noch mit seiner Kurzbezeichnung “FamFG” bezeichneten Gesetzes, trat zum 1. September 2009 in Kraft. Es beinhaltet eine neue Verfahrensordnung für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für Familiensachen.

Es löst das FGG und das 6. Buch der ZPO ab und faßt die das familiengerichtliche Verfahren betreffende Recht zusammen.

Auch die Zuständigkeit des Familiengerichts wird völlig neu geordnet. Das sogenannte “große Familiengericht” ist nun für alle familienrechtlichen Streitigkeiten zwischen gegenwärtigen und früheren Eheleuten und Lebenspartnern sowie in Bezug auf Kinder zuständig. Das “große Familiengericht” ist zuständig für die so genannten “sonstigen Familiensachen”. Hierunter verbergen sich nach § 266 FamFG vor allem die Ansprüche, die Verlobte gegeneinander haben, Ansprüche aus § 1353 BGB, Ansprüche, die sich aus der Inanspruchnahme des Ehegattensplittings ergeben, Gesamtschuldnerausgleichsansprüche von Ehegatten, Rückforderungen von unbenannten Zuwendungen. Aus dem Umgangsrecht herrührende Ansprüche wie etwa Schadensersatzansprüche wegen Nichtgewährung von Umgangskontakten.

Das Vormundschaftsgericht wurde abgeschafft. Auch diese Aufgaben übernimmt nun das Familiengericht.

Das Gesetz folgt einer neuartigen Systematik. In einem Allgemeinen Teil ( §§ 1 - 110 FamFG) werden einheitliche Regeln für alle Verfahren, den einstweiligen Rechtsschutz, die Instanzenzüge und die Entscheidungsformen für alle Verfahren zusammenfassend geregelt. Die Spezialabschnitte des FamFG beinhalten dann spezifische Sonderregelungen für bestimmte Bereiche.

Neue Begriffe prägen den Gesetzeswortlaut. In Familiensachen gibt es künftig Antragsteller und Antragsgegner. Sie führen keinen Prozeß mehr, sondern Verfahren. Der Begriff

“Partei “ ist abgeschafft und durch den Begriff “Beteiligte” ersetzt. Entscheidungen trifft das Gericht nicht mehr im Wege eines Urteils, sondern im Wege eines Beschlusses. Statt Klage heißt es nun Antrag. Der Gesetzgeber erhofft sich von den Änderungen der Begrifflichkeiten, den Verfahrensbeteiligten eine friedlichere Sicht auf ihr Verfahren zu eröffnen und sich nicht mehr als streitige Parteien, sondern als Partner zu verstehen, die konfliktbehaftete Rechtspositionen mit Hilfe des Gerichts klären wollen. Es wird bereits geunkt, der Rechtsanwalt dürfe alsbald nur noch als “Gütebeistand” bezeichnet werden (Grandel, FF 2009, 133).

Auch die Rechtsmittel wurden vereinheitlicht. Die Gerichte sind zudem nach § 39 FamFG verpflichtet, jede Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Das Rechtsmittel gegen die Entscheidungen erster Instanz ist die Beschwerde nach § 58 FamFG. Sie löst das Rechtsmittel der Berufung ab. Die Endentscheidung ist in § 38 I FamFG legaldefiniert. Wie schon zuvor sind Neben- und Zwischenentscheidungen grundsätzlich nicht selbständig anfechtbar; Ausnahme: sofortige Beschwerde nach § 567 ff ZPO zum Beispiel bei der Abweisung eines Ablehnungsgesuchs nach § 6 II FamFG oder bei Entscheidungen im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe (§ 76 II FamFG). Regelungen zu Rechtsmitteln findet man in den §§ 58 bis 75 FamFG, § 57, 117., 143 bis 148, 197 III 1, 198 III 1, 228.

Der Beschwerdewert muß unverändert in vermögensrechtlichen Angelegenheiten einen Wert von € 600 übersteigen ( § 61 II FamFG). Ist dies nicht der Fall, ist Beschwerde möglich, wenn das Gericht sie zugelassen hat (§ 61 II FamFG). Die Beschwerde ist grundsätzlich beim Familiengericht einzulegen, um so dem erstinstanzlichen Richter die Möglichkeit zu geben, die Entscheidung noch zu korrigieren. Allerdings ist der erstinstanzliche Richter in Familiensachen nicht zur Korrektur befugt.

Die Frist für die Einlegung beträgt grundsätzlich einen Monat, außer es ist gesetzlich eine andere Frist vorgesehen ( § 63 I FamFG). Gegen Entscheidungen, die im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung ergingen, ist die Beschwerde binnen zwei Wochen zu beachten.

Aus Sicht des Gesetzgebers soll die Gesellschaft nach einer zeitgemäßen und ihren Bedürfnissen angepaßten sowie übersichtlicheren Regelung des Verfahrensrechts in den Bereichen, in denen in hohem Maße die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten betroffen waren, verlangt haben. Deshalb sah sich der Gesetzgeber berufen, hier weitreichende Änderungen vorzunehmen.

Ziel des FamFG ist es nach dem Willen des Gesetzgebers, ein bürgernahes, flexibles, möglichst unformalistisches und pragmatisches Verfahren, welches an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientiert ist, zu ermöglichen. (Vgl. Hierzu Auszug aus der Mitteilung der Pressestelle des BMJ vom 19.9.2008, FF 2008, 430 ff.; Zypries, FF 2009, 134 ff)

Verfahren in Kindschaftssachen

## § 151 FamFG

Kindschaftssachen sind die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, die

1. die elterliche Sorge,
2. das Umgangsrecht,
3. die Kindesherausgabe,
4. die Vormundschaft,
5. die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minderjährigen oder für eine Leibesfrucht,
6. die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen (§§ 1631b, 1800 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
7. die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker oder
8. die Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz betreffen.

Schon mit dem Begriff "Kindschaftssachen" soll verdeutlicht werden, dass das Kind im Zentrum dieser Verfahren steht und das Kindeswohl maßgeblich ist.

Kindschaftssachen sind:

- elterliche Sorge
- Umgangsrecht
- Kindesherausgabe
- Vormundschaft
- Pflegschaft
- Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung

## § 152 FamFG Örtliche Zuständigkeit

## § 152 FamFG Örtliche Zuständigkeit

(1) Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist unter den deutschen Gerichten das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, ausschließlich zuständig für Kindschaftssachen, sofern sie gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten betreffen.

(2) Ansonsten ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Ist die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach den Absätzen 1 und 2 nicht gegeben, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird.

(4) Für die in den §§ [1693](#) und [1846](#) des [Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) und in Artikel [24](#) Abs. 3 des [Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche](#) bezeichneten Maßnahmen ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird. Es soll die angeordneten Maßnahmen dem Gericht mitteilen, bei dem eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig ist.

Sachlich zuständig ist das Amtsgericht

§ 152 Abs II FamFG

Zuständig ist das Gericht in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat  
Der gewöhnliche Aufenthaltsort ist nicht identisch mit dem Begriff des Wohnsitzes des Kindes.

Bislang regelte § 640 a ZPO zur Zuständigkeit

§ 640 a ZPO Zuständigkeit

Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen Wohnsitz hat...

Das heißt jetzt für die örtliche Zuständigkeit folgendes:

Wohnsitz eines Kindes ist nach §§ 7,11 BGB der Ort, an dem sich seine Eltern ständig niedergelassen haben. Es teilt deren Wohnsitz (vgl Jansen/Sonnenfeld, FGG, § 36 Rn 26 ff; Horndasch/Viefhues, FGG, § 152 Rn 7 ff).

Aufenthalt ist demgegenüber der Zustand des Verweilens an einem Ort ohne Rücksicht auf Dauer und Freiwilligkeit (KG, FamRZ 1968,489). Es ist aber der schlichte Aufenthalt, also ein nur vorübergehender, kurzer Aufenthalt (z.B. Zoobesuch o.ä.) vom gewöhnlichen Aufenthalt, dem regelmäßigen längeren Aufenthalt, zu unterscheiden. Letzterer ist entscheidend für die Zuständigkeit des Gerichts nach § 152 II FamFG. (Horndasch/Viefhues, FGG, § 152 Rn 8 ff)

§ 154 FamFG Verweisung bei einseitiger Änderung des Aufenthalts des Kindes

§ 154 FamFG Verweisung bei einseitiger Änderung des Aufenthalts des Kindes

Das nach § 152 Abs. 2 zuständige Gericht kann ein Verfahren an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes verweisen, wenn ein Elternteil den Aufenthalt des Kindes ohne vorherige Zustimmung des anderen geändert hat. Dies gilt nicht, wenn dem anderen Elternteil das Recht der Aufenthaltsbestimmung nicht zusteht oder die Änderung des Aufenthaltsorts zum Schutz des Kindes oder des betreuenden Elternteils erforderlich war.

Anzurufen ist zunächst das nach § 152 II FamFG zuständige Gericht. Das erst kann eine Rückverweisung an das Gericht vornehmen, in dessen Bezirk das Kind vorher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Das Kernstück der Reform ist:

§ 155 FamFG Vorrang- und Beschleunigungsgebot

§ 155 FamFG Vorrang- und Beschleunigungsgebot

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

Danach sind fortan

- Kindschaftssachen beschleunigt und vorrangig durchzuführen
- findet sich hier das (bedenkliche) Vorrang- und Beschleunigungsgebot

Diese Idee

- wurde im Interesse des Kindeswohls geschaffen
- dient der Verkürzung der Verfahrensdauer in Kindschaftssachen, sofern sie betreffen:

1. den Aufenthalt des Kindes
2. das Umgangsrecht
3. die Herausgabe des Kindes
4. Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls

Die Aufzählung macht deutlich, dass nicht alle Kindschaftssachen vom Beschleunigungsgedanken erfaßt sind. Insbesondere der wesentliche Bereich der Kindschaftssachen, die elterliche Sorge, ist ausgenommen. Der Gesetzgeber will unterscheiden zwischen den hier im Katalog aufgezählten Verfahren, die seiner Meinung nach rasch geklärt werden können und müssen und dem Verfahren auf Regelung der elterlichen Sorge, der einen so weitreichenden Gegenstand betrifft, dass er doch Zeit und Geduld erfordert, um zu einer sachgerechten Lösung zu gelangen. In der Praxis kümmern sich die Familiengerichte um diese Differenzierung jedoch nicht, sondern fühlen sich auch und gerade in Sorgestreitigkeiten dem Beschleunigungsgedanken verpflichtet.

Das Beschleunigungs- und Vorranggebot stellt das Kernstück der Reform dar. Es gilt für alle Instanzen.

Die Vorschrift zielt auf eine deutliche Verkürzung der Verfahrensdauer im Interesse des Kindeswohls ab (in 2005 dauerten Umgangsverfahren 6,8 Monate im Schnitt, Sorgeverfahren 7,1 Monate; vgl. Sonderauswertung des statistischen Bundesamts zur Familiengerichtsstatistik 2005, Verweis in Begr. zur BT-Drucks. 16/6308, S.235)

Das Gebot gilt nicht nur in den Eil- sondern auch in den Hauptsacheverfahren

Das Vorranggebot muß in jedem Verfahrensstadium beachtet werden (also auch bei der Terminierung, der Fristsetzung für Sachverständige und der Bekanntgabe von Entscheidungen)

Die genannten Verfahren sind bevorzugt zu bearbeiten. Das Gericht ist gehalten, andere Verfahren zurückzustellen, um dem Beschleunigungsgedanken Rechnung zu tragen.

Nach § 155 Abs II, S 1 FamFG soll das Gericht den Termin zur mündlichen Verhandlung spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens ansetzen. Als Beginn des Verfahrens wird die Einreichung des Antrags gewertet. Bei der Frist von einem Monat handelt es sich um eine grundsätzlich verpflichtende Zeitangabe, die vom Gericht nur ausnahmsweise überschritten werden soll (vgl Viefhues/Horndasch, FamFG, § 155 Rn 8, 10 ff)

(Eine Ausnahme von einer Terminierung binnen eines Monats kann gemacht werden, wenn es kurz zuvor schon eine mündliche Verhandlung in einer EA-Sache gab oder es nur um geringe Abweichungen einer schon bestehenden Umgangsregelung geht)

Das persönliche Erscheinen der Beteiligten zum Termin soll angeordnet werden.

Das Jugendamt ist im Erörterungstermin anzuhören. Die mündliche Anhörung ersetzt die schriftliche Stellungnahme. Das Gesetz sieht also zwingend die Teilnahme des Jugendamts im Erörterungstermin vor. Das soll den Vorteil haben, dass nur mündlich berichtet wird und sich kein Elternteil durch die schriftlichen Ausführungen des Jugendamts auf die Füße getreten fühlt. Außerdem soll das Jugendamt so die Möglichkeit haben, gleich auf Einwände und Überlegungen der Eltern spontan reagieren zu können.

Das Gericht erörtert die Angelegenheit mit den Beteiligten in einem Termin

Nach § 155 II Satz 4 FamFG ist eine Terminsverlegung nur in zwingenden Fällen zulässig: nach dem Willen des Gesetzgebers ist das nur eine Erkrankung, die eine Teilnahme am Termin unmöglich macht (vgl hierzu Horndasch/Viefhues, FamFG § 155 Rn 12 ff)

Kein ausreichender Grund ist eine Terminskollision des Anwalts, es sei denn, der Bevollmächtigte nimmt einen Termin in einer anderen Kindschaftssache wahr. Sonst ist der Anwalt gehalten, in der anderen Angelegenheit, einen Terminsverlegungsantrag zu stellen oder dem Termin fernzubleiben.

In anderen Familiensachen reichen schon erhebliche Gründe aus, um eine Terminsverlegung zu erreichen. Anders aber in Kindschaftssachen, wo nur und ausschließlich zwingende Gründe ausreichen.

Ein Verlegungsantrag ist stets glaubhaft zu machen und zwar bereits mit dem Antrag auf Terminsverlegung. Ihm sind ärztliche Atteste oder aber Eidesstattliche Versicherungen sofort beizufügen.

§ 155 III, Satz 3 FamFG regelt die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Beteiligten. Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Eltern anordnen. Die Folgen eines unentschuldigten oder nicht ausreichend entschuldigten Fernbleibens ergeben sich aus § 33 III FamFG (Ordnungsgeld)

In Fällen, in denen häusliche Gewalt erkennbar ist und ein Gefährdungspotential, kann das Gericht die Eltern auch getrennt anhören und Sicherheitsvorkehrungen treffen

### § 33 I FamFG Persönliches Erscheinen der Beteiligten

Das Gericht kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten zu einem Termin anordnen und ihn anhören, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts sachdienlich erscheint. Sind in einem Verfahren mehrere Beteiligte persönlich anzuhören, hat die Anhörung eines Beteiligten in Abwesenheit der anderen Beteiligten stattzufinden, falls dies dem Schutz des anzuhörenden Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

Die Möglichkeit, von einer getrennten Anhörung Gebrauch zu machen, gilt für alle Erörterungstermine in Familienverfahren (BT-Drucks 16/9831, S. 355)

In der Praxis wird davon jedoch kaum bis gar nicht Gebrauch gemacht.

### § 156 FamFG Hinwirken auf Einvernehmen

#### § 156 FamFG Hinwirken auf Einvernehmen

(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht soll in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen. Es kann anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

(2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht



diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.

In Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge, den Aufenthalt, den Umgang oder die Herausgabe bezüglich eines Kindes betreffen, soll das Gericht auf Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Der bloße Appell, sich doch vernünftig zu verhalten, soll nicht ausreichen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass jede Einigung der Eltern die für das Kind am wenigsten belastende Lösung darstellt (vgl hierzu Arbeitskreise des Deutschen Familiengerichtstags, FamRZ 2005, 1962,1964)

Die Regelung ist als Sollvorschrift formuliert und soll damit deutlich machen, dass in Fällen häuslicher Gewalt ein Hinwirken auf Einvernehmen nicht in Betracht kommt. Selbstverständlich ist das Kindeswohl ebenfalls stets zu beachten.

Nach Abs. I, Satz 2 hat das Gericht den Hinweis auf Beratungsmöglichkeiten zu geben. (der Verstoß gegen diese Beratungspflicht des Gerichts stellt einen schweren Verfahrensfehler dar, der zur Aufhebung der Entscheidung im Beschwerdeverfahren führen kann, OLG Köln, FamRZ 1999, 734). Die Beratungsmöglichkeiten beziehen sich dabei auf die Beratungen durch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

In Abs I Satz 3 wird normiert, dass das Gericht in geeigneten Fällen, auf die Möglichkeit der Mediation oder sonstige Beratungsmöglichkeiten hinweisen soll. Hiermit sind Beratungsstellen gemeint, die sich in Vereinen, kirchlichen Organisationen, Verbänden gebildet haben und Beratungskonzepte anbieten, die die Wahrnehmung gemeinsamer Elternverantwortung zum Ziel haben.

Nach Abs I Satz 4 kann das Gericht eine Beratung anordnen. Können sich Eltern dennoch nicht zu einer einvernehmlichen Regelung durchringen, kann das Gericht ihnen aufgeben, sich beraten zu lassen. Die Anordnung bezieht sich aber ausschließlich auf die Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Die Anordnung kann erfolgen, wenn das Gericht es für sinnvoll erachtet, dass die Eltern ein gemeinsames Konzept entwickeln. Dabei soll nicht zwingend erforderlich sein, dass überhaupt eine Aussicht auf eine Verständigung erkennbar geworden ist. (Horndasch/Viefhues, FamFG, § 156 Rn 7)

Vor Erlass einer solchen Anordnung soll das Gericht das Jugendamt um Stellungnahme bitten. Das Gericht soll mit dem Jugendamt Einvernehmen darüber erzielen, wo sich die Eltern beraten lassen sollten und binnen welcher Frist

Wenn das Gericht gemäß § 156 I S 4 anordnet, dass die Kindeseltern an einer Beratung teilnehmen sollen, dann ist diese Anordnung unanfechtbar. Allerdings ist sie auch nicht mit Zwangsmitteln durchzusetzen. (Horndasch/Viefhues, FamFG, § 156 Rn 9). Die Weigerung, daran teilzunehmen kann sich nach § 81 II Nr. 5 aber kostenmäßig auswirken und dem sich verweigernden Elternteil können Kosten des Verfahrens einseitig auferlegt werden.

Nach Abs III, Satz 1 ist das Familiengericht nun verpflichtet, im Erörterungstermin den Erlass einer Einstweiligen Anordnung zu erörtern. Sofern das Verfahren, um das es geht, von Amts wegen eingeleitet werden kann, ist die Einstweilige Anordnung von Amts wegen zu erlassen. Nach § 51 Abs I also Verfahren nach § 1684 III, Satz 2 BGB (Regelung des Umfangs des Umgangsrechts) oder nach § 1685 III BGB (Umgang mit anderen Bezugspersonen).

Ein Antrag eines Beteiligten ist jedoch in Fällen des § 1671 I BGB (Antrag auf Regelung der elterlichen Sorge) erforderlich.

In Umgangsverfahren hat das Gericht also künftig im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung eine vorläufige Regelung zu treffen. Allerdings muß es vorher das Kind angehört haben.

## § 159 FamFG Persönliche Anhörung des Kindes

### § 159 FamFG Persönliche Anhörung des Kindes

(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.

(3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

Diese Neuregelung zur Kindesanhörung soll noch einmal mehr verdeutlichen, dass die Anhörung von Kindern geboten ist. Zwingend muß das Gericht die Kinder anhören, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Für jüngere Kinder sieht Abs. II vor, dass das Gericht sie anhören soll, wenn ihre Neigungen und Bindung für die zu treffende Entscheidung bedeutsam sind oder sonstige Gründe dafür sprechen.

Auch die Art und Weise, wie das Kind anzuhören ist, regelt der Gesetzgeber ausführlich. Ist ein Verfahrensbeistand bestellt, soll er regelmäßig bei der Anhörung dabei sein. Im Unterschied zur alten Regelung des § 50 b FGG wird nun zum einen der Grundsatz der Anhörungspflicht hervorgehoben und die Anwesenheit des Verfahrensbeistands erwähnt.

Verfahrensbeistand § 158 FamFG

§ 158 FamFG Verfahrensbeistand

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,

1. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,

2. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,

3. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,

4.in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben, oder

5.wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

(3) Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen. Er wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

(4) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

(5) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

(6) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

1.mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder

2.mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(7) Für den Ersatz von Aufwendungen des nicht berufsmäßigen Verfahrensbeistands gilt § 277 Abs. 1 entsprechend. Wird die Verfahrensbeistandschaft berufsmäßig geführt, erhält der Verfahrensbeistand für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 4 in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung in Höhe von 350 Euro. Im Fall der Übertragung von Aufgaben nach Absatz 4 Satz 3 erhöht sich die Vergütung auf 550 Euro. Die Vergütung gilt auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandener Aufwendungen sowie die auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer ab. Der Aufwendungsersatz und die Vergütung sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. Im Übrigen gilt § 168 Abs. 1 entsprechend.

(8) Dem Verfahrensbeistand sind keine Kosten aufzuerlegen.

Der Verfahrenspfleger heißt nun Verfahrensbeistand. Auch hier soll die Bezeichnung die Funktion und Aufgabe des Verfahrensbeistands deutlich machen und betonen. Nun wird gesetzlich definiert, wann ein Verfahrensbeistand zu bestellen ist. Die Voraussetzungen sind in Abs II zusammengestellt. Liegen sie vor, kann das Gericht nur dann von einer Bestellung absehen, wenn es gleichwohl aus Sicht des Gerichts an der Erforderlichkeit fehlt. Das kann der Fall sein, wenn alle Beteiligten das selbe Ziel für das Kind anstreben oder nur geringe Auswirkungen einer Entscheidung auf den Alltag des Kindes zu erwarten sind.

Die Bestellung eines Verfahrensbeistands ist aber nach den Nr. 1 bis 5 erforderlich, wenn

- Nr. 1            Interessengegensatz zwischen gesetzlichem Vertreter und Kind
- Nr. 2            Entziehung der Personensorge möglich
- Nr. 3,4        Trennung des Kindes vom Lebenskreis
- Nr. 5            Möglichkeit von Ausschluß oder Beschränkung des Umgangs

Der Verfahrensbeistand ist nun frühzeitig zu bestellen. Er soll sich aktiv in das Verfahren einschalten können und wird mit dem Zeitpunkt seiner Bestellung zum Beteiligten (allerdings mit Ausnahme der Kostenpflicht). Sieht das Gericht von einer Bestellung ab, muß es das in der Endentscheidung begründen. In der mangelnden Bestellung kann ein Verfahrensfehler liegen. (Horndasch/Viefhues, FamFG § 158 Rn 11 m.w.N.)  
Die Bestellung oder Nichtbestellung des Verfahrensbeistands ist nicht anfechtbar.

Anders als bislang kann das Gericht dem Verfahrensbeistand aufgeben, mit den Eltern oder weiteren Bezugspersonen des Kindes Gespräche zu führen oder auch vermittelnd tätig zu werden. Der Verfahrensbeistand erhält damit deutlich weitergehende Aufgaben und Funktionen.

§ 162 FamFG Mitwirkung des Jugendamts

§ 162 FamFG Mitwirkung des Jugendamts

(1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Jugendamt ist auf seinen Antrag an dem Verfahren zu beteiligen.

(3) Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es nach Absatz 1 Satz 1 zu hören war. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

In allen Verfahren, die ein Kind betreffen, ist das Jugendamt anzuhören. Auf Antrag kann es auch zum Verfahrensbeteiligten werden. Das Jugendamt kann sich frei entscheiden, ob es sich am Verfahren zum Beteiligten macht oder sich lediglich darauf beschränkt angehört zu werden. Beantragt das Jugendamt, sich am Verfahren zu beteiligen, folgt daraus, dass es selbständig gegen Entscheidungen des Gerichts Beschwerde einlegen kann. Damit ermöglicht das FamFG dem Jugendamt eine stärkere Einflußnahme auf Verfahren, die ein Kind betreffen.

#### § 163 FamFG Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung

#### § 163 FamFG Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung; Inhalt des Gutachtauftrags; Vernehmung des Kindes

(1) Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Gericht dem Sachverständigen zugleich eine Frist, innerhalb derer er das Gutachten einzureichen hat.

(2) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtauftrags auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.

(3) Eine Vernehmung des Kindes als Zeuge findet nicht statt.

Das Gericht hat dem Sachverständigen eine Frist zur Gutachtenerstattung zu setzen (vgl hierzu: Stößer, FamRZ 2009, 656, Salzgeber FamRZ 2008, 658). Der Gutachter kann mit Eingang des Auftrags entscheiden, ob er den Auftrag annehmen kann oder etwa aus mangelnder Kapazität ablehnen sollte. Nimmt er den Auftrag aber an, kann das Gericht den Gutachter durch Verhängung von Ordnungsgeld nach § 411 II ZPO zur Einhaltung der Fristen anhalten.

Die Eltern sind zur Mitwirkung nach § 27 I FamFG verpflichtet, können aber nicht dazu gezwungen werden, sich begutachten zu lassen. (Allerdings besteht für das Gericht die Möglichkeit, ihnen oder dem sich verweigernden Elternteil die Kosten aufzuerlegen)

Nach § 163 II FamFG kann das Gericht dem Sachverständigen aufgeben, auf die Herstellung des Einvernehmens der Eltern hinzuwirken. Das wird einerseits zwar begrüßt, birgt aber auch die Gefahr, dass der Gutachter wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden könnte. Mit einem solchen Gutachtenschwerpunkt verlagert man die Funktion des Gutachters von einer Fachperson, die eine Entscheidungshilfe für das Gericht abfaßt zu einem Vermittler zwischen den Eltern. Der Gutachter soll die Eltern über die negativen psychologischen Auswirkungen einer Trennung auf alle Familienmitglieder aufklären und versuchen, bei den Eltern Verständnis und Feinfühligkeit für die von den Interessen der Erwachsenen abweichenden Bedürfnisse und die psychische Lage des Kindes wecken. Gelingt dies, kann er mit den Eltern ein einvernehmliches Konzept zum zukünftigen Lebensmittelpunkt der Kinder und zur Gestaltung des Umgangs erarbeiten  
Rechtsmittel bei einstweiligen Anordnung nach § 57 FamFG

### § 57 FamFG Rechtsmittel

Entscheidungen in Verfahren der einstweiligen Anordnung in Familiensachen sind nicht anfechtbar. Dies gilt nicht, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs auf Grund mündlicher Erörterung

1. über die elterliche Sorge für ein Kind,
2. über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil,
3. über einen Antrag auf Verbleiben eines Kindes bei einer Pflege oder Bezugsperson,
4. über einen Antrag nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes oder
5. in einer Wohnungszuweisungssache über einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung entschieden hat.

Das Rechtsmittel der Beschwerde ist folglich nur gegen einstweilige Anordnungen möglich, die aufgrund mündlicher Verhandlung ergangen sind und

- a) zur elterlichen Sorge,
- b) über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil
- c) über einen Verbleibensantrag
- d) über einen Antrag nach den §§ 1 und 2 Gewaltschutzgesetz
- e) über den Antrag auf Zuweisung der Wohnung

EA-Beschlüsse zum Umgang sind daher nicht anfechtbar.

Wenn ohne mündliche Verhandlung entschieden wurde, bleibt nur der Antrag auf mündliche Verhandlung, § 54 II FamFG.

## § 54 FamFG Aufhebung oder Änderung der Entscheidung

(1) Das Gericht kann die Entscheidung in der einstweiligen Anordnungssache aufheben oder ändern. Die Aufhebung oder Änderung erfolgt nur auf Antrag, wenn ein entsprechendes Hauptsacheverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung ohne vorherige Durchführung einer nach dem Gesetz notwendigen Anhörung erlassen wurde.

(2) Ist die Entscheidung in einer Familiensache ohne mündliche Verhandlung ergangen, ist auf Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden.

(3) Zuständig ist das Gericht, das die einstweilige Anordnung erlassen hat. Hat es die Sache an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen, ist dieses zuständig.

(4) Während eine einstweilige Anordnungssache beim Beschwerdegericht anhängig ist, ist die Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Entscheidung durch das erstinstanzliche Gericht unzulässig

Ansonsten kann auf Antrag die Aufhebung oder Abänderung erfolgen, allerdings muß hier wie schon nach altem Recht eine Änderung der Verhältnisse gegeben sein.

Für Beschlüsse, die etwa den Umgang eines Elternteils mit dem Kind regeln, gilt § 89 FamFG zu beachten.

## § 89 FamFG Ordnungsmittel

### § 89 FamFG Ordnungsmittel

(1) Bei der Zuwiderhandlung gegen einen Vollstreckungstitel zur Herausgabe von Personen und zur Regelung des Umgangs kann das Gericht gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anordnen. Verspricht die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg, kann das Gericht Ordnungshaft anordnen. Die Anordnungen ergehen durch Beschluss.

(2) Der Beschluss, der die Herausgabe der Person oder die Regelung des Umgangs anordnet, hat auf die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen den Vollstreckungstitel hinzuweisen.



(3) Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von fünfundzwanzigtausend Euro nicht übersteigen. Für den Vollzug der Haft gelten § 901 Satz 2, die §§ 904 bis 906, 909, 910 und 913 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleibt, wenn der Verpflichtete Gründe vorträgt, aus denen sich ergibt, dass er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Werden Gründe, aus denen sich das fehlende Vertretenmüssen ergibt, nachträglich vorgetragen, wird die Festsetzung aufgehoben.

## Verfahrenskostenhilfe § 78 FamFG

### § 78 FamFG Beiordnung eines Rechtsanwalts

(1) Ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben, wird dem Beteiligten ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet.

(2) Ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht vorgeschrieben, wird dem Beteiligten auf seinen Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint.

(3) Ein nicht in dem Bezirk des Verfahrensgerichts niedergelassener Rechtsanwalt kann nur beigeordnet werden, wenn hierdurch besondere Kosten nicht entstehen.

(4) Wenn besondere Umstände dies erfordern, kann dem Beteiligten auf seinen Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl zur Wahrnehmung eines Termins zur Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter oder zur Vermittlung des Verkehrs mit dem Verfahrensbevollmächtigten beigeordnet werden.

(5) Findet der Beteiligte keinen zur Vertretung bereiten Anwalt, ordnet der Vorsitzende ihm auf Antrag einen Rechtsanwalt bei.

Demgegenüber bestimmte § 121 ZPO folgendes:

### § 121 ZPO Beiordnung eines Rechtsanwalts (auszugsweise)

(2) Ist eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben, wird der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

Die Beordnung eines Rechtsanwalts nach § 78 FamFG lehnt sich weitgehend an § 121 ZPO an, weicht aber dennoch wesentlich von der bisherigen Regelung ab. Dabei bestimmt § 78 Abs I FamFG für die Verfahren mit Anwaltszwang die Beordnung eines Rechtsanwalts nach Wahl des Beteiligten

In Verfahren ohne Anwaltszwang wird ein Rechtsanwalt beigeordnet, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage erforderlich erscheint. Auf die Schwere eines Eingriffs kommt es nicht an. Nicht aufgenommen wurde der in § 121 Abs II letzter HS ZPO normierte Grundsatz der Waffengleichheit. Danach war bislang einer Seite ein Anwalt beizuordnen, wenn der Gegner anwaltlich vertreten war. Der neue Geist des FamFG sieht das nun anders, da die Grundsätze des kontradiktorischen Verfahrens, die die ZPO kennt, auf das moderne Verfahren nicht anzuwenden seien.

Der Begründung des Regierungsentwurfs läßt sich entnehmen, dass es nicht auf die Schwere des Eingriffs in die Rechte eines Beteiligten ankommen soll, ob ein Rechtsanwalt beizuordnen ist oder nicht. Wegen des in Familiensachen nach § 23 FamFG herrschenden Amtsermittlungsprinzips sei die Stellung der Beteiligten auch in streitigen Antragsverfahren nicht mit dem Parteiprozeß der ZPO vergleichbar (BT-Drucks 16/6308, S. 471 ff). Es stünden nicht die streitenden Interessen der Eltern im Vordergrund, sondern das Finden einer dem Wohl der Kinder entsprechenden Lösung (BT-Drucks 16/6308, S. 473). In der Literatur wird daher bereits diskutiert, ob die Beordnung eines Rechtsanwalts in familiengerichtlichen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit eher die Ausnahme werden könnte. (Götsche, FamRZ 2009, 383,386) Anders sah es die bislang hierzu herrschende Meinung (BGH FamRZ 2007, 1968; Zöller-Phillipp Rn 11 zu §121 ZPO)  
(Zur Problematik der Beordnung: BVerfGE 63, 380 ff, BVerfG, NJW-RR 2007, 1713)

### **Spezifische Problemstellungen im neuen Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt**

In der Praxis kommt es nun immer wieder zu etwa folgendem Ablauf:

Nach der Trennung von ihrem Mann flüchtet sich die Frau mit dem Kind in ein Frauenhaus. Schon kurz darauf beantragt der Vater beim Gericht, ihm Umgang mit dem

Kind zu ermöglichen. Wenige Tage vor dem schnell angesetzten Gerichtstermin erreicht die Terminladung und der Antrag des Vaters die Kindesmutter. Es bleibt kaum Zeit, um sich umfassend anwaltlich hierzu beraten zu lassen. Über die erlebte häusliche Gewalt hat die Frau bislang nie offen gesprochen, auch dem Anwalt vertraut sie sich nicht an. Der Anwalt ist am angesetzten Termin verhindert. Das Gericht lehnt eine Terminsverlegung ab. Im Termin teilt das Jugendamt mit, noch keine Gelegenheit gehabt zu haben, mit der Familie Rücksprache zu halten, weil die Zeit zu knapp war. Das Jugendamt rät den Eltern, eine Elternberatung wahrzunehmen. Kurz deutet die Frau noch an, dass der Vater ein Alkoholproblem habe und die Polizei oft da gewesen sei. Der Vater streitet beides ab. Das Gericht verlangt nach einer konkreten Schilderung, nach genauen Daten, Aktenzeichen usw. Die Frau kann dazu nichts sagen. Die Unterlagen liegen sämtlich in der früheren Ehemwohnung. Das Gericht weist Frau M zurecht. Sie solle nicht zurückblicken, sondern ausschließlich nach vorn. Das Gericht fragte in einem konkreten Fall dann die Eltern, ob sie sich auf einen Umgangsrythmus verständigen wollen. Als die Mutter sich nur begleitete Kontakte vorstellen konnte, der Vater erwiderte, dass weder Polizei noch Alkohol jemals eine Rolle gespielt hätten und er unbegleitete Kontakt will, wies das Gericht kurz auf das neue Verfahrensrecht hin und beendet die Verhandlung. Wenig später erließ das Gericht im Wege der Einstweiligen Anordnung folgenden Beschluss:

Im Wege der Einstweiligen Anordnung hat das Gericht beschlossen:

1. Der Vater hat das Recht, das Kind alle zwei Wochen freitags von 15 h bis sonntags 15 h zu sich zu nehmen,
2. Gemäß § 89 II FamFG wird darauf hingewiesen, dass das Gericht bei Zuwiderhandlung gegen die Umgangsregelung gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld bis € 25.000, ersatzweise Ordnungshaft anordnen kann.
3. Die Entscheidung, die aufgrund mündlicher Verhandlung ergangen ist, ist gem. § 57 I FamFG unanfechtbar.

Als die Mutter sich strikt weigert, dem Beschluss Folge zu leisten, droht ihr das Gericht die Verhängung von Ordnungsgeld an und leitet ein Verfahren zur Prüfung der Erziehungsfähigkeit und Entzug der elterlichen Sorge an. Die Einholung eines Gutachtens zur Erziehungsfähigkeit der Eltern wird in Auftrag gegeben.

Der Fall - der zwar so sicher nicht zu verallgemeinern ist - macht deutlich, dass und wie gerichtliche Verfahren zur Regelung von Umgangs- und Sorgeverfahren seit der Reform ablaufen können. Verheerend wirkt sich gerade in Fällen häuslicher Gewalt das Beschleunigungsgebot aus. Regelmäßig erhalten Frauen, die Zuflucht im Frauenhaus gesucht haben, die Nachricht über ein eingeleitetes Sorge- oder Umgangsverfahren erst relativ spät und zeitlich knapp vor einer Verhandlung. Bis ein Anwalt gefunden ist und eine Beratung erfolgen kann, die gerade dann, wenn häusliche Gewalt eine Rolle gespielt hat, erfahrungsgemäß so gut wie nie innerhalb einer einzigen Sitzung sinnvoll und wirklich umfassend erfolgen kann, bleibt meist nur sehr wenig Zeit. Viele Frauen bringen dann die notwendigen Unterlagen ebensowenig mit wie ärztliche Atteste über Folgen erlebter Gewalt oder Polizeiberichte. Letztere befinden sich bei den meisten Frauen noch in der Ehemwohnung, die die die Frauen mit den Kindern fluchtartig verlassen hatten. Bis auch ein erfahrener Anwalt die Unterlagen bei Ärzten,

Krankenhäusern bzw der Polizei angefragt hat, vergehen regelmäßig Tage. Nicht selten wissen Frauen auch nicht so genau, in welchem Krankenhaus sie schon einmal waren. Das erschwert die Suche regelmäßig zusätzlich. Kurz nach einer Trennung sind viele Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen waren, auch noch nicht in der Lage, umfassend Auskunft zu erteilen. Sie sind regelmäßig gedanklich und auch tatsächlich mit noch ganz anderen Problemen beschäftigt. Ohne Informationen und ohne Zeit bleibt dann kaum noch Raum, sinnvoll schriftsätzlich vorzutragen. Die Gerichte sind es aber seit Jahrzehnten gewohnt, dass ihnen einen Fall schriftlich ausführlich dargelegt wird, bevor sie eine Verhandlung anberaumen. Die Richter haben zunächst nur die Akte, um sich ein Bild von einer Problemstellung machen zu können. Steht in der Akte nichts oder nur wenig oder ggf nur lückenhaft etwas, entsteht entweder kein oder ein falsches Bild. Beides ist für eine sinnvolle Erörterung und für eine sinnvolle Lösung des Falls denkbar schlecht. Der Gesetzgeber stellt sich nun vor, dass es für Eltern hilfreich sein kann, wenn möglichst wenig schriftlich existiert. So erhofft sich der Gesetzgeber, dass wechselseitige Fronten im Streit zwischen Eltern um ihre Kinder erst gar nicht entstehen oder rascher aufgelöst werden können. Erfahrungsgemäß tragen wechselseitig schriftlich vorgetragene Stellungnahmen der Eltern über das Verhalten des anderen Elternteils dazu, dass sich Eltern anhand der Stellungnahmen hochschaukeln können und Positionen verhärten. Das liegt natürlich nicht im Interesse der betroffenen Kinder. Was aber bei der Überlegung, dieses "Übel" möglichst zu verhindern, nicht recht bedacht wurde, ist die Kehrseite einer nahezu leeren Akte. Ihr kann auch ein Gericht nicht viel entnehmen. Die Vorstellung, dass im Rahmen einer mündlichen Verhandlung alle notwendigen Punkte problemlos angesprochen, schnell von allen Beteiligten erfaßt und diskutiert werden können, läßt sich in der Realität meist nicht umsetzen. Gerade von häuslicher Gewalt betroffene Elternteile tun sich besonders schwer damit, genau und umfassend zu schildern, was sie erlebt haben und dass aus diesem Erleben auch Sorgen und Vorbehalte bezüglich des Umgangs mit dem gemeinsamen Kind erwachsen.

Die Gerichte haben so meist keinen echten Eindruck davon, dass und warum eine Mutter Bedenken gegen Umgangskontakte oder gegen eine Sorgeregelung hat. Auch für das Jugendamt ist die Zeit meist nicht ausreichend, um mit den Eltern und dem Kind zu sprechen. Selbst für den Verfahrensbeistand kommt es in jüngster Zeit immer öfter vor, dass deren Bestellung erst wenige Tage vor einem Termin erfolgt. Dann kennen die bestellten Beistände nicht einmal die Akten, von den Beteiligten ganz abgesehen. Kürzlich führte das Jugendamt mit Wohlwollen des bestellten Verfahrensbeistands in einem weiteren Verfahren aus, man erwarte von der betreffenden Kindesmutter, dass sie sich mit dem Vater des Kindes an einen Tisch setze und nach Lösungen für das Kind suchen solle. Schließlich sei das die Aufgabe von Eltern und die Mutter solle sich mit ihren persönlichen Eindrücken, die sie offenbar noch belasten, zurücknehmen. Anderenfalls, so der Vertreter des Jugendamts, müsse man einmal über die Eignung zur Erziehung nachdenken. Was das Jugendamt unerwähnt ließ, war, dass diese Mutter vom Vater ihres Kindes über lange Zeit massiv gewürgt worden war, regelmäßig anlässlich derartiger Übergriffe das Bewusstsein verloren und Todesängste ausgestanden hatte. Bis heute ist die betreffende Mutter traumatisiert und belastet. Der kurz vor diesem Termin bestellte Verfahrensbeistand kannte weder die Akten noch hatte er mit dem Kind oder den Eltern gesprochen, schloß sich aber zunächst der Meinung des Jugendamts an, es sei wichtig, dass die Mutter sich nun mit dem Vater

zusammensetzt und dass eine Weigerungshaltung sorgerechtliche Konsequenzen haben müsse. Dass dies der Situation nicht angemessen war, liegt auf der Hand, zeigt aber erschreckend und eindrucksvoll, dass ohne Kenntnis der näheren Umstände schnell pauschale Haltungen formuliert werden. Ohne anwaltlichen Beistand wäre die sichtlich traumatisierte Mutter in dem beschriebenen Fall der Situation bei Gericht kaum gewachsen gewesen. Darauf, dass sie massive Übergriffe erlebt hatte, wäre wohl keiner gekommen und hätte danach sicher auch nicht ohne jeden Anhaltspunkt überhaupt gefragt.

Beim Sorge- und insbesondere dem Umgangsrecht ist gerade in Fällen häuslicher Gewalt besondere Sorgfalt gefragt. Erfahrungsgemäß endet die häusliche Partnerschaftsgewalt nicht automatisch mit der Trennung, sondern setzt sich darüberhinaus fort. Für Juristen steht bei der Prüfung in einem Umgangsverfahren die Klärung an, dass das Umgangsrecht von Eltern mit ihrem Kind unter dem Schutz von Art 6 des GG steht. Nach § 1684 I BGB haben die Kinder ein gesetzlich normiertes Recht auf Umgang mit den Eltern. Die europäische Menschenrechtskonvention wiederum erwartet, dass Staat und auch Gericht so handeln sollen, dass sich Familienbindungen entwickeln können. Umgangsbeschränkungen sollen deshalb eigentlich nur vorübergehende Maßnahmen sein. In vielen Städten gibt es mittlerweile gut organisierte und geschulte Verbände, die für eine Übergangszeit begleitete Kontakte anbieten können. Regelmäßig in Verbindung mit intensiver Elternarbeit sollen neben dem Aufbau und Erhalt von Kontakt zwischen einem Kind und dem getrennt davon lebenden Elternteil auch erreicht werden, dass wechselseitiges Verständnis erarbeitet wird und Einsicht und Veränderung bezüglich problematischer Verhaltensweisen erlernt und verinnerlicht wird. Häufig kann über diesen Weg eine Lösung gefunden werden.

### **Praxistip:**

Für die beratende Praxis heißt es mit Blick auf die nur beispielhaft erwähnten Fälle und vor dem Hintergrund der neuen Regelungen:

1. Besonders gründliche Prüfung eines Falls vor einer übereilten Antragstellung bei Gericht durch die Frau. Schnelles Recht ist nämlich nicht zwingend gutes Recht.
2. Im Falle einer Antragstellung sollten unbedingt vorab sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zusammengetragen werden; insbesondere
  - a) ärztliche Atteste
  - b) polizeiliche Akteneinzeichen
  - c) polizeiliche Verfügungen
  - d) Fotos von Verletzungen
  - e) genaue Schilderungen der Betroffenen über ihre Erlebnisse und
  - f) genaue Begründung, warum Vorbehalte bestehen oder Ängste
3. Ein Anwaltstermin sollte gut vorbereitet werden. Die Frauen sollten unbedingt sämtliche Unterlagen, die unter Ziffer 2 erwähnt sind, zur Besprechung mitbringen sowie alle Schreiben des Gerichts, sofern der Vater einen Antrag gestellt hat.
4. Wenn ein Dolmetscher für ein gerichtliches Verfahren benötigt wird, sollte geklärt werden, für welche Sprache. Bei Gericht muß rechtzeitig auf die Hinzuziehung

eines Dolmetschers hingewirkt werden (bei anwaltlicher Vertretung übernimmt das der Anwalt)

5. Wegen der Kostenübernahme (Verfahrenskostenhilfe) sollte die Frau einen aktuellen Nachweis über ihre Einkommenslage sowie Nachweis über ihre Ausgaben zur Beratung beim Anwalt oder zum Gerichtstermin mitnehmen

## **Anhang Gesetzestexte**

### **§ 33 I FamFG Persönliches Erscheinen der Beteiligten**

Das Gericht kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten zu einem Termin anordnen und ihn anhören, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts sachdienlich erscheint. Sind in einem Verfahren mehrere Beteiligte persönlich anzuhören, hat die Anhörung eines Beteiligten in Abwesenheit der anderen Beteiligten stattzufinden, falls dies dem Schutz des anzuhörenden Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

### **§ 54 FamFG Aufhebung oder Änderung der Entscheidung**

(1) Das Gericht kann die Entscheidung in der einstweiligen Anordnungssache aufheben oder ändern. Die Aufhebung oder Änderung erfolgt nur auf Antrag, wenn ein entsprechendes Hauptsacheverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung ohne vorherige Durchführung einer nach dem Gesetz notwendigen Anhörung erlassen wurde.

(2) Ist die Entscheidung in einer Familiensache ohne mündliche Verhandlung ergangen, ist auf Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden.

(3) Zuständig ist das Gericht, das die einstweilige Anordnung erlassen hat. Hat es die Sache an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen, ist dieses zuständig.

(4) Während eine einstweilige Anordnungssache beim Beschwerdegericht anhängig ist, ist die Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Entscheidung durch das erstinstanzliche Gericht unzulässig

### **§ 57 FamFG Rechtsmittel**

Entscheidungen in Verfahren der einstweiligen Anordnung in Familiensachen sind nicht anfechtbar. Dies gilt nicht, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs auf Grund mündlicher Erörterung

1. über die elterliche Sorge für ein Kind,
2. über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil,
3. über einen Antrag auf Verbleiben eines Kindes bei einer Pflege oder Bezugsperson,
4. über einen Antrag nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes oder

5. in einer Wohnungszuweisungssache über einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung entschieden hat.

#### § 78 FamFG Beiordnung eines Rechtsanwalts

(1) Ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben, wird dem Beteiligten ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet.

(2) Ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht vorgeschrieben, wird dem Beteiligten auf seinen Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint.

(3) Ein nicht in dem Bezirk des Verfahrensgerichts niedergelassener Rechtsanwalt kann nur beigeordnet werden, wenn hierdurch besondere Kosten nicht entstehen.

(4) Wenn besondere Umstände dies erfordern, kann dem Beteiligten auf seinen Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl zur Wahrnehmung eines Termins zur Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter oder zur Vermittlung des Verkehrs mit dem Verfahrensbevollmächtigten beigeordnet werden.

(5) Findet der Beteiligte keinen zur Vertretung bereiten Anwalt, ordnet der Vorsitzende ihm auf Antrag einen Rechtsanwalt bei.

#### § 89 FamFG Ordnungsmittel

(1) Bei der Zuwiderhandlung gegen einen Vollstreckungstitel zur Herausgabe von Personen und zur Regelung des Umgangs kann das Gericht gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anordnen. Verspricht die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg, kann das Gericht Ordnungshaft anordnen. Die Anordnungen ergehen durch Beschluss.

(2) Der Beschluss, der die Herausgabe der Person oder die Regelung des Umgangs anordnet, hat auf die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen den Vollstreckungstitel hinzuweisen.

(3) Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von fünfundzwanzigtausend Euro nicht übersteigen. Für den Vollzug der Haft gelten § 901 Satz 2, die §§ 904 bis 906, 909, 910 und 913 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleibt, wenn der Verpflichtete Gründe vorträgt, aus denen sich ergibt, dass er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Werden Gründe, aus denen sich das fehlende Vertretenmüssen ergibt, nachträglich vorgetragen, wird die Festsetzung aufgehoben.

#### § 151 FamFG Kindschaftssachen

Kindschaftssachen sind die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, die

1. die elterliche Sorge,
2. das Umgangsrecht,
3. die Kindesherausgabe,
4. die Vormundschaft,
5. die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minderjährigen oder für eine Leibesfrucht,
6. die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen (§§ 1631b, 1800 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
7. die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker oder
8. die Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz betreffen.

### § 152 FamFG Örtliche Zuständigkeit

(1) Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist unter den deutschen Gerichten das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, ausschließlich zuständig für Kindschaftssachen, sofern sie gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten betreffen.

(2) Ansonsten ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Ist die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach den Absätzen 1 und 2 nicht gegeben, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird.

(4) Für die in den §§ [1693](#) und [1846](#) des [Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) und in Artikel [24](#) Abs. 3 des [Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche](#) bezeichneten Maßnahmen ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird. Es soll die angeordneten Maßnahmen dem Gericht mitteilen, bei dem eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig ist.

### § 154 FamFG Verweisung bei einseitiger Änderung des Aufenthalts des Kindes

Das nach § 152 Abs. 2 zuständige Gericht kann ein Verfahren an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes verweisen, wenn ein Elternteil den Aufenthalt des Kindes ohne vorherige Zustimmung des anderen geändert hat. Dies gilt nicht, wenn dem anderen Elternteil das Recht der Aufenthaltsbestimmung nicht zusteht oder die Änderung des Aufenthaltsorts zum Schutz des Kindes oder des betreuenden Elternteils erforderlich war.

### § 155 FamFG Vorrang- und Beschleunigungsgebot

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.



(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.  
machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

#### § 156 FamFG Hinwirken auf Einvernehmen

(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht soll in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen. Es kann anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

(2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.

#### § 158 FamFG Verfahrensbeistand

1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,

1. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,

2.in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,

3.wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,

4.in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben, oder

5.wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

(3) Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen. Er wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

(4) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

(5) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

(6) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

1.mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder

2.mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(7) Für den Ersatz von Aufwendungen des nicht berufsmäßigen Verfahrensbeistands gilt § 277 Abs. 1 entsprechend. Wird die Verfahrensbeistandschaft berufsmäßig geführt, erhält der Verfahrensbeistand für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 4 in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung in Höhe von 350 Euro. Im Fall der Übertragung von Aufgaben nach Absatz 4 Satz 3 erhöht sich die Vergütung auf 550 Euro. Die Vergütung gilt auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandener Aufwendungen sowie die auf die Vergütung

anfallende Umsatzsteuer ab. Der Aufwendungsersatz und die Vergütung sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. Im Übrigen gilt § 168 Abs. 1 entsprechend.

(8) Dem Verfahrensbeistand sind keine Kosten aufzuerlegen.

### § 159 FamFG Persönliche Anhörung des Kindes

(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.

(3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

### § 162 FamFG Mitwirkung des Jugendamts

(1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Jugendamt ist auf seinen Antrag an dem Verfahren zu beteiligen.

(3) Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es nach Absatz 1 Satz 1 zu hören war. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

## § 163 FamFG Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung; Inhalt des Gutachtauftrags; Vernehmung des Kindes

(1) Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Gericht dem Sachverständigen zugleich eine Frist, innerhalb derer er das Gutachten einzureichen hat.

(2) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtauftrags auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.

(3) Eine Vernehmung des Kindes als Zeuge findet nicht statt.

## § 210 FamFG Gewaltschutzsachen

Gewaltschutzsachen sind Verfahren nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes.

## § 211 FamFG Örtliche Zuständigkeit

Ausschließlich zuständig ist nach Wahl des Antragstellers

1. das Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde,

2. das Gericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung des Antragstellers und des Antragsgegners befindet oder

3. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## § 213 FamFG Anhörung des Jugendamts

(1) In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes soll das Gericht das Jugendamt anhören, wenn Kinder in dem Haushalt leben. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Gericht hat in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 dem Jugendamt die Entscheidung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu

## § 216a FamFG Mitteilung von Entscheidungen

Das Gericht teilt Anordnungen nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes sowie deren Änderung oder Aufhebung der zuständigen Polizeibehörde und anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der Anordnung betroffen sind, unverzüglich mit, soweit nicht schutzwürdige Interessen eines Beteiligten an dem Ausschluss der Übermittlung, das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Die Beteiligten sollen über die Mitteilung unterrichtet werden.

Früher § 121 ZPO Beiordnung eines Rechtsanwalts (auszugsweise)

(2) Ist eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben, wird der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

§ 640 a ZPO Zuständigkeit

Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen Wohnsitz hat...

---

**Anwaltsbüro Mareike Sander**  
**Eschersheimer Landstr. 275**  
**60320 Frankfurt/Main**  
**Tel. 069-612056**  
**Fax. 069-613331**